

§5

(1) Im § 32 Abs. 2 ist hinter „Bremsgewicht“ einzufügen:

„oder Federn“.

(2) § 32 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Schweißarbeiten am Bremsgestänge dürfen nur unter Leitung eines Schweißfachingenieurs durchgeführt werden.“

§ 6

§ 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sicherheitsbremse muß bei Trommelfördermaschinen mit Fahrgeschwindigkeiten über 2 m/s unter den Belastungsverhältnissen gemäß Abs. 1 bei abwärtsgehendem Übergewicht eine Verzögerung von mindestens 2 m/s² und bei Bobinenfördermaschinen, bezogen auf den kleinsten Wickeldurchmesser, von mindestens 1.5 m/s² gewährleisten. Bei Fahrgeschwindigkeiten bis 4 m/s darf der Bremsweg in Metern nicht größer sein als die Fahrgeschwindigkeit der Fördermaschine in m/s. Die Verzögerung darf unter den gleichen Bedingungen 3 m/s² nicht überschreiten.“

§ 7

§37 Abs 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zur Seilfahrt benutzten Etagen sind mit Türen oder gleichwertigen Verschlüssen von mindestens 1,5 m Höhe auszurüsten. Türen oder Verschlüsse sind gegen unbeabsichtigtes öffnen zu sichern und dürfen sich nicht nach außen öffnen lassen. Die übrigen Seiten der Etagen sind zu verkleiden.“

§8

§45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schweißarbeiten am Zwischengeschirr dürfen nur unter Leitung eines Schweißfachingenieurs durchgeführt werden.“

§9

§55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Förderseile sind nach zweijähriger, Unterseile nach dreijähriger, Förderseile beim Schachtabteufen und Seile, die erfahrungsgemäß auf Grund der Betriebsbedingungen die zweijährige Aufliegezeit nicht erreichen, nach einjähriger Aufliegezeit durch einen Sachverständigen auf ihre weitere Verwendung prüfen zu lassen. Die weiteren Prüf Fristen, die sich aus dem Zustand des Seiles ergeben, legt der Sachverständige fest. Betriebsunterbrechungen zählen als Aufliegezeit. Bei Wiederverwendung gebrauchter Seile ist die bisherige Aufliegezeit anzurechnen.“

§10

§ 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Verlangen des Sachverständigen ist an einem Seilstück gemäß Abs. 1 die Bruchlast des Seiles zu bestimmen.“

§11

Im § 63 Satz 1 ist der Wert „5 m“ auf „1,5 m“ zu ändern.

§ 12

§ 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Umschalteinrichtungen der Signalanlage, außer der Sohlenblockiereinrichtung, sind nur nach dem Stillsetzen der Fördermaschine zu betätigen.“

§13

§ 80 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Durchführung von Seilfahrt während der Güterförderung hat der Betriebsleiter Festlegungen zu treffen und bekanntzugeben.“

§ 14

Als § 80 Abs. 9 ist einzufügen:

„(9) Die Absätze 1 bis 4 und § 83 Abs. 1 gelten nicht, wenn die Fördermaschine automatisch bei der Seilfahrt gesteuert wird. Für die Durchführung dieser Seilfahrt hat der Betriebsleiter Festlegungen zu treffen und bekanntzugeben.“

§ 15

§95 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Vor Verlassen des Fördermaschinenraumes hat der Fördermaschinist die Fördermaschine so zu sichern, daß sie nicht durch Unbefugte in Gang gesetzt werden kann oder sich nicht selbst in Gang setzt.“

§ 16

(1) § 103 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Winden zum Spannen der Führungsseile müssen der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. 578 des Gesetzblattes) entsprechen

(2) Als §103 Abs. 6 ist einzufügen:

„(6) Winden, bei denen die Trommel als Magazin zur Aufnahme einzuhängender Seile oder Kabel dient, dürfen das Seil in mehreren Lagen wickeln.“

§17

§ 106 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Notrahtgestelle sind so auszubilden, daß sie während der Fahrt am Schachtausbau oder -einbau nicht hängenbleiben oder unterfangen können.“

§18

(1) Der bisherige § 111 wird § 111 Abs. 1.